

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

An die Adressaten  
gemäss beigefügter Liste

+41 58 345 61 23, [cornelia.komposch@tg.ch](mailto:cornelia.komposch@tg.ch)  
Frauenfeld, 17. November 2016

## **Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht / Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. November 2016 hat der Regierungsrat beschlossen, zum Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 (KBüG; RB 141.1) ein externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Anlass zu dieser Gesetzesrevision geben das vom Bundesparlament am 20. Juli 2014 verabschiedete neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht sowie die vom Bundesrat am 17. Juni 2016 verabschiedete Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht. Diese Neuerungen auf Bundesebene erfordern sowohl eine Neufassung des KBüG sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung des Regierungsrates (RB 141.11).

In der Beilage erhalten Sie den entsprechenden Gesetzesentwurf samt Synopse und Erläuterungen sowie die erwähnten Bundeserlasse. Wir laden Sie ein, sich zu diesem Entwurf zu äussern und bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **17. Februar 2017** beim Departement für Justiz und Sicherheit, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen.

Für allfällige Fragen zur Vorlage stehen Ihnen das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen (Tel. Nr. 058 345 70 70) oder das Generalsekretariat (Tel. Nr. 058 345 61 23) gerne zur Verfügung. Die vorgängig erwähnten Dokumente sind auch im Internet unter [www.tg.ch](http://www.tg.ch) (Vernehmlassungen) abrufbar.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und Ihr Interesse bedanken wir uns im Voraus bestens.

2/2

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit  
Die Departementschefin



Cornelia Komposch

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Vernehmlassungsentwurf
- Erläuterungen
- Synopse
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016